



Faktenblatt: Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials

Massnahme 1

Zuständiges Departement / Bundesamt	EJPD / SEM
Bezeichnung der Massnahme	Integrationsvorlehre (INVOL) verlängern und für Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten ausserhalb des Asylbereichs öffnen (Pilotprogramm)
Inhalt und Ziel der Massnahme	<p>Im laufenden Pilotprogramm «Integrationsvorlehre (INVOL 2018-2021)» werden seit August 2018 jedes Jahr etwa 800 bis 1000 anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene gezielt auf eine Berufslehre vorbereitet. Die einjährige «Integrationsvorlehre» ist ein partnerschaftliches Programm, das der Bund gemeinsam mit Branchen- und Berufsverbänden und den Kantonen entwickelt hat. Das Pilotprogramm endet im Ausbildungsjahr 2021/2022.</p> <p>Da die INVOL erfolgreich angelaufen ist und Ausbaupotenzial hat, soll sie intensiviert und verlängert werden. Ab Ausbildungsjahr 2021/22 wird das Programm auf spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene ausserhalb des Asylbereichs ausgeweitet. Im Fokus stehen Personen, die im Familiennachzug aus EU/EFTA- sowie aus Drittstaaten zugewandert sind und die über keinen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen. Das Programm soll zudem um zwei Jahre bis 2023/2024 verlängert und auf weitere Berufsfelder mit Arbeits- und Fachkräftemangel ausgedehnt werden. Im Vordergrund stehen die Berufsfelder Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) und Pflege. Statt wie bis anhin 1000 werden neu 1500 Plätze angeboten. Auch die Bundesverwaltung soll Integrationsvorlehren anbieten.</p> <p>Zusätzlich zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials leistet diese Massnahme einen Beitrag zum bildungspolitischen Ziel des Bundes und der Kantone, wonach 95 Prozent aller Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Schweiz über einen Abschluss auf Stufe Sek II. verfügen sollen.</p>
Zielgruppe	Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen, spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene aus EU/EFTA- und aus Drittstaaten ohne Schulabschluss auf Sekundarstufe II.
Kosten	Der Bundesbeitrag für die Intensivierung und Verlängerung der INVOL beträgt im Durchschnitt rund 15 Millionen Franken pro Jahr, über drei Jahre insgesamt 44,8 Millionen Franken. Der Bundesbeitrag wird wie bisher pauschal mit 13 000 Franken Platz und Jahr veranschlagt.



Massnahme 2

Zuständiges Departement / Bundesamt	EJPD / SEM
Bezeichnung der Massnahme	Nachhaltigen Zugang zum ersten Arbeitsmarkt für schwer vermittelbare Flüchtlinge und Vorläufig Aufgenommene mit finanziellen Zuschüssen sicherstellen (Pilotprogramm)
Inhalt und Ziel der Massnahme	<p>Einarbeitungszuschüsse sind wirksam, um schwer vermittelbare Personen nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Im Bereich der Arbeitslosen- und Invalidenversicherung wird dieses Instrument bereits erfolgreich eingesetzt.</p> <p>Flüchtlinge und Vorläufig Aufgenommene werden im Rahmen der Erstintegration auf den Arbeitsmarkt vorbereitet. Einige Personen beherrschen anschliessend zwar die Sprache genügend und haben auch schon erste Arbeitsmarkterfahrungen gesammelt. Sie bringen aber noch nicht die Kompetenzen mit, die es für eine bestimmte Stelle in einem Unternehmen braucht. Sie können daher noch nicht von Beginn weg die volle Leistung erbringen.</p> <p>Dies können beispielsweise Personen sein, die aufgrund noch ungenügender Erfahrungen im Schweizerischen Arbeitsalltag oder aufgrund ihres Alters etwas mehr Zeit brauchen, um sich einzuarbeiten.</p> <p>Im Rahmen eines Pilotprogramms sollen Arbeitgeber Einarbeitungszuschüsse erhalten. Damit sollen sie gewährleisten, dass jährlich 300 schwer vermittelbare Personen ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit «on the job» aufbauen und nachhaltig im Arbeitsmarkt Fuss fassen können. Das Ziel ist, dass sie einen längerfristigen Arbeitsvertrag erhalten.</p> <p>Die Höhe, Dauer sowie die Rahmenbedingungen der finanziellen Zuschüsse werden im Einzelfall zusammen mit dem Arbeitgeber festlegt. Ziel der Massnahme ist der Abschluss eines längerfristigen Arbeitsvertrags.</p>
Zielgruppe	Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die auch nach erfolgter Potenzialabklärung oder nach der Teilnahme an Qualifizierungsmassnahmen (Sprachkurse, berufliche Qualifizierungsprogramme) schwer vermittelbar sind. Bei ihnen soll die Integration in den Arbeitsmarkt «on the job» erfolgen.
Kosten	Der Bundesbeitrag für dieses Pilotprojekt beträgt durchschnittlich 3,8 Millionen Franken pro Jahr; über drei Jahre insgesamt 11,4 Millionen Franken. Der Bundesbeitrag an das Pilotprogramm wird pauschal mit durchschnittlich 12 000 Franken pro Person veranschlagt.



Massnahme 3

Zuständiges Departement / Bundesamt	WBF / SBFI
Bezeichnung der Massnahme	Kostenlose Standortbestimmung, Potenzialanalyse und Laufbahnberatung für Erwachsene über 40 Jahre
Inhalt und Ziel der Massnahme	<p>Die Arbeitswelt wandelt sich rasant. Wer auf dem Stellenmarkt erfolgreich sein und konkurrenzfähig bleiben will, muss sich stetig weiterbilden und seine Laufbahn aktiv gestalten – etwa durch regelmässige Standortbestimmungen. Eine zentrale Anlaufstelle für die Arbeitnehmenden sind dabei die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen (BSLB). Deshalb wollen Bund und Kantone im Rahmen der Initiative «Berufsbildung 2030» sicherstellen, dass Erwachsene und Jugendliche die Dienstleistungen der BSLB überall in der Schweiz einheitlich in Anspruch nehmen können.</p> <p>Ältere Arbeitnehmende standen bisher nicht im Fokus der BSLB. Entsprechend nehmen Personen ab 40 Jahren die Angebote der Standortbestimmung, Potenzialanalyse und Laufbahnberatung nur selten in Anspruch, obwohl sie in ihrem Berufsleben an einem Punkt sind, an dem dies besonders wichtig wäre. Deshalb soll das Angebot für diese Zielgruppe gezielt ausgebaut werden.</p> <p>2020 und 2021 werden in einzelnen Kantonen Pilotprojekte durchgeführt. Gestützt auf die Evaluation dieser Projekte werden Bund und Kantone gemeinsam ein Programm entwickeln, welches eine kostenlose Standortbestimmung, Potenzialanalyse und Laufbahnberatung für Erwachsene ab 40 Jahren ermöglicht. 2021-2024 sollen diese Programme in den Kantonen umgesetzt werden.</p>
Zielgruppe	Arbeitnehmende im Alter 40+
Kosten	Für die BSLB sind gemäss Berufsbildungsgesetz die Kantone zuständig. Der Bund kann Massnahmen in diesem Bereich unterstützen. Er wird das Pilotprojekt 2020 mit 6,6 Millionen Franken und das Vierjahresprogramm mit 30,3 Millionen Franken (2021-2024) alimentieren.



Massnahme 4

Zuständiges Departement / Bundesamt	WBF / SBFI
Bezeichnung der Massnahme	Berufsabschluss für Erwachsene: Anrechnung von Bildungsleistungen
Inhalt und Ziel der Massnahme	<p>Erwachsene sollen effizient zu einem Berufsabschluss gelangen. Das Gesetz sieht deshalb vor, dass bereits vorhandene berufsspezifische Kompetenzen angerechnet werden können. Erwachsene müssen dadurch gewisse Ausbildungs- oder Prüfungsteile nicht mehr absolvieren und können die Ausbildung rascher abschliessen. Wer einen Abschluss vorweisen kann, verfügt über ausgewiesene Qualifikationen und hat so auf dem Arbeitsmarkt bessere Chancen.</p> <p>Für die Anrechnung sind die Kantone zuständig. Sie stellen sicher, dass es beratende Stellen gibt, die bei der Zusammenstellung von Qualifikationsnachweisen behilflich sind. Die Branchenverbände ihrerseits haben die Aufgabe, Anrechnungsempfehlungen für die Kantone zu erstellen. Der Bund hat 2018 einen neuen Leitfaden veröffentlicht. Kantone und Organisationen der Arbeitswelt verfügen damit über eine Richtlinie für eine schweizweite Umsetzung der Anrechnung.</p> <p>Mit der Massnahme «Berufsabschluss für Erwachsene: Anrechnung von Bildungsleistungen» soll sichergestellt werden, dass die Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung schweizweit konsequent angerechnet werden. Das auf fünf Jahre angelegte Projekt beinhaltet den Aufbau der notwendigen Strukturen in den Kantonen, die Entwicklung und Umsetzung eines Schulungsmoduls für Fachpersonen, die Promotion der Angebote und die Sensibilisierung und Unterstützung der für die berufliche Grundbildung zuständigen Branchenverbände.</p>
Zielgruppe	Erwachsene ab 25 Jahren
Kosten	Der Bund unterstützt das Projekt mit 3,2 Mio. Franken.



Massnahme 5

Zuständiges Departement / Bundesamt	WBF / SECO
Bezeichnung der Massnahme	Zusätzliche Arbeitsmarktintegrationsmassnahmen für schwer vermittelbare Stellensuchende (Impulsprogramm)
Inhalt und Ziel der Massnahme	<p>Der individuellen Beratung von Stellensuchenden wird sowohl durch kantonale Vollzugsstellen als auch durch verschiedene Studien eine positive Wirkung zugesprochen. Schwer vermittelbare Stellensuchende haben in Bezug auf die Dienstleistungen der RAV besondere Bedürfnisse.</p> <p>Damit diese Personen vermehrt wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden können, werden im Rahmen eines dreijährigen Impulsprogramms die Kompetenzen und Angebote der Vollzugsorgane in diesem Bereich gestärkt. Den kantonalen Vollzugsstellen werden von 2020 bis 2022 zusätzliche Gelder zur Verfügung stellt, mit welchen sie – im Rahmen ihrer Vollzugsfreiheit – massgeschneiderte Zusatzmassnahmen (z. B. Coaching, Beratung, Mentoring etc.) für schwervermittelbare Stellensuchende einsetzen können. Die RAV müssen sicherstellen, dass diese Zielgruppe unabhängig vom zuständigen Kanton an solchen Massnahmen teilnehmen kann. Eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen ist nicht nötig, weil der Besuch einer arbeitsmarktlichen Massnahme bereits nach geltendem Recht voraussetzt, dass die betroffene Person erschwert vermittelbar ist.</p>
Zielgruppe	Im Fokus stehen schwer vermittelbare und insbesondere schwer vermittelbare ältere Personen, die im RAV gemeldet sind und keine Stelle gefunden haben.
Kosten	Für die Finanzierung des dreijährigen Impulsprogramms sind zusätzliche Mittel in der Höhe von 10% des Plafonds für arbeitsmarktliche Massnahmen nötig (Plafonds 2020-2022 gemäss Budget: CHF 625 Mio. pro Jahr). Die zusätzlichen Kosten für das Impulsprogramm betragen über die Jahre 2020, 2021 und 2022 jährlich CHF 62,5 Mio. Für die Deckung der jährlichen Mehrkosten wird der Bundesbeitrag an die Arbeitslosenversicherung entsprechend erhöht.



Massnahme 6

Zuständiges Departement / Bundesamt	WBF / SECO
Bezeichnung der Massnahme	Erleichterter Zugang für ausgesteuerte Personen über 60 Jahren zu Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen (Art. 59d AVIG)
Inhalt und Ziel der Massnahme	<p>Ausgesteuerte können heute während zwei Jahren nach Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug keine arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) unter Mitfinanzierung der ALV besuchen (Art. 59d Abs. 1 AVIG i. V. m. Art. 82 AVIV). Nach Ablauf der zweijährigen Wartefrist können sie mit dem Entscheid des zuständigen Personalberatenden innerhalb einer zweijährigen Frist während längstens 260 Tagen Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen teilnehmen.</p> <p>Um die Situation von ausgesteuerten Personen über 60 zu verbessern, soll ihnen der Besuch einer Bildungs- und Beschäftigungsmassnahme nach Art. 59d AVIG auch direkt nach Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug ermöglicht werden.</p> <p>In einem Pilotversuch nach Artikel 75a AVIG prüft das WBF (SECO) eine Anpassung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage. Der Pilot ist zeitlich begrenzt und begleitend evaluiert. Bei positiver Wirkung des Pilotversuchs wird das AVIG entsprechend angepasst.</p>
Zielgruppe	Zielgruppe der Massnahme sind stellensuchende Personen über 60, die während der Leistungsrahmenfrist für den Taggeldbezug keine neue Anstellung gefunden haben. Potenziell erhielten damit jährlich ungefähr 2600 Ausgesteuerte einen erleichterten Zugang zu Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen nach Art. 59d AVIG.
Kosten	Die Öffnung des Zugangs zu Massnahmen gemäss Art. 59d AVIG für über 60-jährige Ausgesteuerte kann zu jährlichen Mehrkosten in der Höhe von insgesamt CHF 14 Mio. führen, welche je zur Hälfte vom Bund und den Kantonen getragen werden. Die zusätzlichen Kosten für die Umsetzung des Pilotversuchs betragen für den Ausgleichsfonds jährlich CHF 7 Mio. für die Jahre 2020, 2021 und 2022, insgesamt CHF 21 Mio., und werden durch eine entsprechende Erhöhung des Bundesbeitrages an den Fonds finanziert.



Massnahme 7

Zuständiges Departement / Bundesamt	EDI / BSV
Bezeichnung der Massnahme	Überbrückungsleistung für ausgesteuerte Arbeitslose über 60
Inhalt und Ziel der Massnahme	<p>Für Personen, die nach Vollendung des 60. Altersjahres solle eine Überbrückungsleistung eingeführt werden.</p> <p>Für den Anspruch auf die Überbrückungsleistung müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Aussteuerung nach dem vollendeten 60. Altersjahr.• Insgesamt 20 AHV-Beitragsjahre. Es muss jährlich ein Einkommen in der Höhe der Eintrittsschwelle für das BVG erzielt werden (= 75% der maximalen Altersrente; Betrag 2019: 21 330 Fr.)• Kein Anspruch auf eine Altersrente der AHV• Vermögen unter 100 000 Fr. für alleinstehende Personen bzw. 200 000 Fr. für Ehepaare (selbstbewohntes Wohneigentum wird nicht angerechnet). <p>Die Berechnung der Überbrückungsleistung basiert auf den Vorschriften für die Ergänzungsleistungen. Sie entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Es sollen aber gewisse abweichende Bestimmungen vorgesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Weil während des Bezugs der Überbrückungsleistung noch keine Rente der AHV bezogen werden kann, wird Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf um einen Zuschlag von 50% erhöht. Damit werden die anerkannten Ausgaben erhöht;• Die Rente der Pensionskasse wird nach Abzug eines vom Bundesrat festzusetzenden Freibetrages als Einkommen angerechnet;• bei einer Weiterversicherung in der bisherigen Pensionskasse im Falle einer Entlassung nach dem vollendeten 58. Altersjahr, können die bezahlten Beiträge als Ausgabe angerechnet werden;• Eine Freizügigkeitsleistung bleibt unberücksichtigt, solange sie sich auf dem Freizügigkeitskonto oder in einer Freizügigkeitspolice befindet. Wird sie der berechtigten Person ausbezahlt, wird als



	<p>Vermögen berücksichtigt. Guthaben der Säule 3a werden immer als Vermögen berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none">Die Überbrückungsrente wird auf den dreifachen Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf plafoniert. <p>Die Überbrückungsleistung wird entweder in einem besonderen Bundesgesetz oder im Ergänzungsleistungsgesetz geregelt.</p>						
Zielgruppe	<p>Die Überbrückungsleistung ist für ausgesteuerte arbeitslose Personen nach Vollendung des 60. Altersjahres vorgesehen.</p> <p>Ausgesteuerte Personen im Alter 60 und mehr (Jahr 2018)</p> <table><thead><tr><th>Männer</th><th>Frauen</th><th>Total</th></tr></thead><tbody><tr><td>1681</td><td>976</td><td>2657</td></tr></tbody></table> <p>Die Zahl der ausgesteuerten Personen schwankte seit 2004. Die höchste Zahl wurde im Jahr 2004 mit 4001 Personen beobachtet, die tiefste Zahl im Jahr 2009 mit 1697 Personen.</p>	Männer	Frauen	Total	1681	976	2657
Männer	Frauen	Total					
1681	976	2657					
Kosten	<p>Für das Niveaujahr 2018 wird mit Kosten in der Höhe von rund 95 Millionen Franken gerechnet. Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass 60 Prozent der ausgesteuerten Personen (60% von 2657, circa 1600) Personen einen Anspruch auf die maximale Überbrückungsleistung haben.</p> <p>Die Kostenentwicklung für die Folgejahre wird bis zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens berechnet werden müssen. Da die Kosten der einzelnen Jahre zusammengezählt werden müssen, werden sie nach Ablauf der Einführungsphase höher sein. Wie hoch hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere dem Alter im Zeitpunkt der Aussteuerung (für die Bezugsdauer der Überbrückungsleistung) dem Zivilstand (für die Anrechnung eines Ehegatteneinkommens bei der Berechnung der Überbrückungsleistung)</p>						